



Newsletter 102017

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BImSchV Abschnitt 2 (4) vom 23.03.2017

(4) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass **vor** der Inbetriebnahme oder der **Wiederinbetriebnahme** für die Anlage eine **Gefährdungsbeurteilung** unter Beteiligung einer hygienisch **fachkundigen Person** erstellt wird; diese umfasst die Schritte **Risikoanalyse**, die mögliche Gefährdungen identifiziert und das Risiko hinsichtlich des potenziellen Schadensausmaßes und der Eintrittswahrscheinlichkeiten für Gefährdungen betrachtet, und der **Risikobewertung**, die Risiken hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die hygienische Sicherheit und die daraus abzuleitenden **Maßnahmen** priorisiert. Der Betreiber hat vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Zusammenfassung

Als Betreiber von Verdunstungs- und Kühlanlagen sind Sie verpflichtet Ihre Anlage zu bewerten. Hierzu gehört das Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und das Einleiten von geeigneten Schutzmaßnahmen.

Die Firma WHS Work Health & Safety bietet seinen Kunden diese Leistungen an. Durch unsere Kenntnisse und Referenzen im Bereich Verfahrenstechnik und Arbeitsschutz sind wir der richtige Partner an Ihrer Seite.

Leistungen im Überblick:

- Aufnahme des IST-Zustandes Ihrer Bestandsanlage (n)
- Erstellen und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Bewertung der Risiken in einer Matrix nach Nohl
- Empfehlung und Einleiten von geeigneten Schutzmaßnahmen



Damit Sie weiterhin rechtskonform Agieren.